

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

18. November 2020
/Del

A 358 / 2020

Erneut erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge im Monat November während des „lockdown light“

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts des seit dem 2. November 2020 geltenden „lockdown light“ haben sich die Arbeitgeberverbände unter Federführung der BDA dafür eingesetzt, dass ähnlich wie bereits im Frühjahr eine erleichterte Stundung für Sozialversicherungsbeiträge für den November 2020 ermöglicht wird. GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben sich in der Folge auch gegenüber der Politik bereit erklärt, ein solches Vorgehen zu unterstützen. Eine entsprechende Erleichterung für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge gilt somit erneut zunächst für den Monat November 2020.

Mit Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (**Anlage 1**) werden die bisher geltenden Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat November entsprechen modifiziert. Voraussetzung hierfür ist allerdings, wie im Frühjahr auch, dass vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich Kurzarbeitergeld genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen. Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen (Muster in **Anlage 2**). Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für erleichterte Stundungen, die nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt werden, dürfte im Hinblick auf die begrenzte Stundung der Beiträge für den Monat November 2020 regelmäßig keine Rolle spielen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)